

chen haben; allein ich glaube, es genügt an den hier ausgesprochenen Strafbestimmungen vollkommen. Man kann, wenn eine größere Demoralisation statt finden sollte, was ich nicht hoffe, sie immer noch erhöhen, man kann aber nicht zurückgehen, wenn einmal härtere Strafen festgesetzt sind. Ich erinnere nur an den traurigen Eindruck, an die wahrhafte Entehrung, welche das Sakrilegiengesetz in Frankreich hervorgebracht hat. War das Französische Volk schon früher indifferent gegen die Religion, so ist es jetzt durch das Sakrilegiengesetz auf sie und ihre Diener wahrhaft erbittert worden. Ich wünschte nicht, daß in unserm Vaterlande eine ähnliche Aufregung veranlaßt würde.

Referent Prinz Johann: Ich würde mich einverstehen mit der Fassung der jenseitigen Deputation; ich für meinen Theil habe kein Bedenken.

Präsident: Es würde also die Deputation statt ihrer Fassung sich zu der der Deputation der zweiten Kammer bekennen, und ich frage demnach: Nimmt die Kammer die Fassung an, wie sie die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen hat? Dies wird durch 31 gegen 1 Stimme bejaht.

Art. 179., welcher „von der Störung gottesdienstlicher Handlungen“ spricht, wird sofort gegen eine Stimme angenommen. Zu Artikel 180., welcher „von ungebührlichen jedoch nicht gewaltthätigen Störungen des Gottesdienstes“ handelt, wird von der Deputation Nichts erinnert, und es findet derselbe sofortige einstimmige Annahme.

Dagegen hatte nach diesem Artikel Secretair Harz einen Zusatzartikel, 180b. beantragt, wie folgt: „Wenn die in den Artikeln 179. und 180. angegebenen Verbrechen (nämlich die Störungen des öffentlichen Gottesdienstes) von Mehrern gemeinschaftlich in Folge vorhergehender Verabredung begangen werden, so sind die daselbst bestimmten Strafen für die Anstifter und Anführer zu verdoppeln, für die Theilnehmer um die Hälfte zu erhöhen.“

Secr. Harz: Es schien mir, daß, wie bei allen andern gewaltthätigen Verbrechen, so auch bei der Störung gottesdienstlicher Handlungen ein großer Unterschied darinnen obwalte, ob ein Einzelner das Verbrechen begeht, oder ob solches von Mehreren in Gemeinschaft begangen wird, namentlich wenn dies in Folge vorhergehender Verabredung geschieht. Art. 181. scheint mir die Lücke nicht auszufüllen; denn Art. 179. und 180. sprechen von der Störung gottesdienstlicher Handlungen, Artikel 181. von deren Verhinderung, also von zwei verschiedenen Verbrechen. Mein Zusatzartikel soll diese Lücke ausfüllen, und es schien mir nach der Analogie der übrigen Vergehen, wo die Verabredung gleichfalls härter bestraft wird und härter bestraft werden muß, nicht unangemessen, wenn die Begehung der im 179. und 180. Artikel verpönten Handlungen durch Mehrere an den Anstiftern doppelt, an den Theilnehmern so bestraft würden, daß die in den Artikeln festgesetzten Strafen um die Hälfte erhöht werden dürften.

Nachdem der Antrag ausreichende Unterstützung gefunden hatte, bemerkt

Referent Prinz Johann: Es scheint doch, als ob die

Strafe dadurch etwas zu hoch hinauf komme. Betrachtet man den Artikel, so wird der Anstifter nach Art. 179. mit Arbeitshausstrafe von 1—4 Jahren oder mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 2—4 Jahren, und nach Art. 180. mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft werden können; für die Theilnehmer würde aber dieselbe Strafe eintreten. Man darf nicht vergessen, daß das schwerere Verbrechen, insofern nicht für Gewaltthaten gegen die Person des Geistlichen das Nähere bestimmt ist, eine besondere Strafe hat; außerdem ist es ein einfaches Faktum der Störung; es ist mehr ein Friedensbruch, und da schien uns nun die vom Antragsteller gewünschte Strafe zu hoch.

Secr. Harz: Da muß ich bemerken, daß die Beleidigung eines Geistlichen während seiner Amtsverwaltung ausdrücklich nicht als Injurie, sondern als ein besonderes Verbrechen im Artikel bezeichnet wird. Es scheint übrigens auch in der Aeußerung des hochgestellten Referenten über meinen Antrag das Zugeständniß zu liegen, daß allerdings eine Lücke im Gesetz sei, deren Ausfüllung nothwendig wird. Sollte er willens sein, eine andere, als die von mir vorgeschlagene Strafbestimmung zu beantragen, so bin ich gern erbötig, mich derselben anzuschließen, wenn sie mir angemessener erscheinen sollte, als die meinige.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich diese Lücke nicht anerkenne. Das Gesetz setzt voraus, daß, wenn mehrere Verbrechen concurriren, eine höhere Strafe stattfindet, und daß, wenn eine reale und nicht ideale Concurrenz der Verbrechen vorhanden ist, die Strafen neben einander bestehen können. Der Fall, den der Sprecher anführt, ist ein Ausnahmefall, und hier ist eine größere Strafe bestimmt als bei Realinjurien; deshalb mußte dieser Fall erwähnt werden; wenn aber bei dem Verbrechen Jemand anders verletzt wird, eine Beschädigung an Gebäuden stattgefunden hat, so treten besondere Strafen ein.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich habe den Antrag unterstützt, aber ich finde doch, daß da, hier nur von Störung der gottesdienstlichen Handlung und keiner weiteren Unthat die Rede ist, der Spielraum von 1—4 Jahr Arbeitshaus ausreichend sei, um auch, wenn Mehrere sich vereinigt haben, eine ausreichende Strafe zu erkennen.

Secr. Harz: Nur zur Erwiederung auf eine Bemerkung des hochgestellten Referenten muß ich äußern, daß ich mich wahrscheinlich falsch ausgedrückt habe; denn die Lücke, die ich finde, besteht darin, daß ich keine Bestimmung sehe, nach welcher der härter bestraft werden soll, der sich mit Andern verbindet, um den Gottesdienst zu stören, als der, der einzeln hingehet und das Verbrechen allein, vielleicht ohne prämeditirten Vorsatz, begeht; daß aber, das ein Verbrechen nicht ist, wie das andere, das eine nicht bestraft werden könne, wie das andere, ist nach der Natur der Sache und nach den ähnlichen in unserm Gesetzbuche vielfach zu findenden Bestimmungen wohl gewiß.

Königl. Commissair D. Groß: Es wird durch den Spielraum dem Richter die Veranlassung gegeben, das größere Ver-